

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 13

16. März 2020

Jahrgang 47

Sonderausgabe

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügungen vom 12.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 12.03.2020, S. 103-105), vom 13.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 11 vom 13.03.2020, S. 106-112) sowie vom 15.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 12 vom 15.03.2020, S. 113-118) werden geändert und für das Gebiet der Stadt Duisburg insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. Reiserückkehrern aus Risikogebieten wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt die Betretung folgender Bereiche untersagt:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - d) Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz
 - e) Berufsschulen
 - f) Hochschulen

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 120 bis 123

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.
 - e) Für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz werden zudem die nachstehenden Maßnahmen angeordnet:
 - aa) Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind untersagt
 - bb) Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen
 - cc) Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es ist eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register einzuführen.
 - dd) Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?__blob=publicationFile), dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.
 - ee) Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z. B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.
3. - Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- a) Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
 - b) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen
 - c) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
 - d) Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - e) Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros
 - f) Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe
4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen
- Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
 - Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen
- ist nur unter den folgenden Auflagen gestattet:
- a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
 - b) maximal 50 Besucher gleichzeitig
 - c) Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
 - d) Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen

5. Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shoppingmalls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist der Zugang nur unter den Auflagen erlaubt, dass der Aufenthalt nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet ist.
6. Alle Veranstaltungen sind untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).
7. Vorstehende Anordnungen gelten bis zum 19.04.2020 einschließlich.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 10.03.2020 waren zunächst alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Mit Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde diesen Erlass umgesetzt (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 12.03.2020, S. 103-105) und durch Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 11 vom 13.03.2020, S. 106-112) sowie vom 15.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 12 vom 15.03.2020, S. 113-118) ergänzt.

Durch die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 13.03.2020 sowie vom 15.03.2020, werden nun weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung geregelt.

Zur Begründung dieser Allgemeinverfügung verweise ich auf die Ausführungen in meinen vorstehenden Allgemeinverfügungen. Darüber hinaus ist auszuführen, dass das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch in Deutschland – insbesondere in Duisburg – gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bisher ergangenen Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die unter I. genannten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (0203) 283-3648
Telefax (0203) 283-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Absatz 2 Satz 2, Art. 4, Art. 8, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz insoweit eingeschränkt, die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 16. März 2020

Sören L i n k
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Merten
Tel.-Nr.: 0203 283-2417